

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Großpösna

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2004 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Großpösna am 09.04.2018 folgende Neufassung der Feuerwehrsatzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr Großpösna ist eine Einrichtung der Gemeinde Großpösna ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren

- Störmthal-Güldengossa und
- Großpösna

(2) Die Feuerwehr führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Großpösna" (folgend Feuerwehr genannt). Die Ortsfeuerwehren fügen den Namen des Ortsteiles bei.

(3) Die Ortsfeuerwehren bestehen aus einer aktiven Abteilung. Neben dieser können die Ortsfeuerwehren in Alters- und Ehrenabteilungen, sowie in Kinder- und Jugendabteilungen gegliedert sein.

(4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindeführer und seinen Stellvertretern; in den Ortsfeuerwehren dem Ortsführer und seinen Stellvertretern.

§ 2 Pflichten der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat die Pflicht

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- bei Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG mitzuwirken.

(2) Die Bürgermeisterin oder ihr Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Lagen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind die Vollendung des 16. Lebensjahres und die gesundheitliche und charakterliche Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst. Im Übrigen gilt § 18 Abs. 2 SächsBRKG (*Stand 09.04.2018: In den aktiven Feuerwehrdienst können nur Personen aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes entsprechen und die charakterliche Eignung besitzen. Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen in den Gemeinden leisten, in denen sie wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Dabei sollen Feuerwehrangehörige die in § 17 Abs. 1 und 2 Satz 1 genannten Führungs- und Stellvertretungsfunktionen ausschließlich bei der Gemeindefeuerwehr ihres ersten Wohnsitzes übernehmen. Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der eine der Feuerwehr angehörende Person wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen*).

(2) Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. (*Stand 09.04.2018: Ungeeignet zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr sind Personen, die*
1. infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
2. Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 61 des StGB in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis), unterworfen sind oder
3. unter Betreuung oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind).
Diese Überprüfung erfolgt durch die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den jeweiligen Ortswehrleiter zu richten. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Stellungnahme des Ortswehrleiters unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 2 dieser Satzung. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist als Verwaltungsakt schriftlich mitzuteilen.

(5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis sowie Dienst- und Einsatzkleidung.

(6) Neuaufnahmen in die Feuerwehr sowie Übernahmen aus der Jugendabteilung erfolgen grundsätzlich mit dem Dienstgrad Feuerwehranwärter. Wechselt ein Angehöriger aus einer anderen Freiwilligen Feuerwehr in die Feuerwehr der Gemeinde Großpösna, so bleibt ihm der erreichte Dienstgrad erhalten. Wechselt ein Angehöriger einer anderen öffentlichen oder betrieblichen Feuerwehr im Sinne des SächsBRKG in die Feuerwehr der Gemeinde Großpösna so erhält er nach seiner neuen Dienststellung in der Feuerwehr seinen Dienstgrad.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs.4 SächsBRKG wird,
- das gesetzliche Rentenalter erreicht,
- aus der Feuerwehr ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt und dadurch begründet langfristig nicht für Einsätze zur Verfügung steht, hat das unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses ausgeschlossen werden.

(5) Die Bürgermeisterin entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der aktiven und Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht den Gemeindefeuerwehrleiter zu wählen. Die Angehörigen der aktiven und Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehren haben das Recht den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Gemeinde Großpösna hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG (*Stand 09.04.2018: Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Helfer im Katastrophenschutz sind verpflichtet, an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen der Freiwilligen Feuerwehr oder des Trägers der Katastrophenschutzeinheit, der sie angehören, teilzunehmen. Sie können von diesen aufgrund ihrer Verpflichtung hierzu herangezogen werden. Die Freiwillige Feuerwehr oder der Träger der Katastrophenschutzeinheit hat sie rechtzeitig zur Teilnahme an geplanten Übungen und Aus- und Fortbildungen aufzufordern. Die Aus- und Fortbildungen sollen in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden und 40 Stunden jährlich nicht unterschreiten*) die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer gesonderten Satzung der Gemeinde Großpösna festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen von der Gemeinde erstattet. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Großpösna Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach § 63 Abs. 2 SächsBRKG. *(Stand 09.04.2018: Sachschäden, die den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Helfern im Katastrophenschutz bei Ausübung oder infolge ihres Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung entstehen, sind auf Antrag von den in § 62 Abs. 1 Satz 3 genannten Trägern zu ersetzen, sofern der Betroffene den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht. Satz 1 gilt entsprechend für die vermögenswerten Versicherungsnachteile, die ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr als Eigentümer oder Halter eines eingesetzten Kraftfahrzeugs erleiden. Die Höhe der zu ersetzenden vermögenswerten Versicherungsnachteile bemisst sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag. Schadensersatzansprüche des Betroffenen gegen Dritte gehen auf die in § 62 Abs. 1 Satz 3 genannten Träger in Höhe des von ihnen geleisteten Ersatzes über).*

(5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen, im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
- der Gemeinde die Änderungen persönlicher Daten wie Handynummer, Kontonummer, E-Mailadresse und Wohnanschrift mitzuteilen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen,
- den Ausschluss bei der Bürgermeisterin beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern (siehe auch § 4 dieser Satzung).

(8) Auf schriftlichen Antrag an den jeweiligen Ortswehrleiter kann der aktive Angehörige sich für ein Jahr von seiner aktiven Mitgliedschaft in die ruhende Mitgliedschaft versetzen lassen. Für diesen Zeitraum ruhen alle Rechte und Pflichten im Sinne dieser Satzung. Die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft wird nicht den Dienstjahren in der Feuerwehr angerechnet.

§ 6 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung führt den Namen „Jugendfeuerwehr Großpösna“. Leiter ist der Jugendfeuerwehrwart, der durch den Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses für die Dauer von 5 Jahren bestellt wird. In die Jugendabteilung können Kinder und Jugendliche aufgenommen werden die das 8. Lebensjahr vollendet und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 Abs. 3-6 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

§ 7 Kinderabteilung

(1) Die Kinderabteilung führt den Namen „Kinderfeuerwehr Großpösna“. Leiter ist der jeweilige Kinderfeuerwehrwart, der durch den Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses für die Dauer von 5 Jahren bestellt wird.

(2) In die Kinderfeuerwehr können in der Regel Kinder ab dem 5. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten beigefügt sein. Bei Eignung sollte ab dem 8. Lebensjahr der Übergang in die Jugendabteilung angestrebt werden.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 Abs. 3-6 entsprechend.

(4) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Jugendabteilung aufgenommen wird,
- aus der Kinderfeuerwehr austritt,

- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist
- das 10. Lebensjahr vollendet hat oder
- aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(5) Die Betreuung der Kinderabteilung soll durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult sind oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind. Für diese Personen ist die Zugehörigkeit zur aktiven Abteilung nicht zwingend erforderlich. Für den Kinderfeuerwehrwart sowie Betreuer wird die Teilnahme an dem von der Jugendfeuerwehr Sachsen angebotenen Seminar für Kinderbetreuer und an einer Ausbildung als Jugendleiter(in) empfohlen. Der Kinderfeuerwehrwart muss im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein oder über die Qualifikation staatl. anerkannte/r Erzieher/in verfügen.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Feuerwehr ausgeschieden sind. Beim Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung wird ihnen ihre Tuchuniform überlassen.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet oder sie 25 Dienstjahre in der aktiven Abteilung geleistet haben.

(3) Die Angehörigen der jeweiligen Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Vertreter im Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren.

(4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können bei entsprechender persönlicher Bereitschaft und gesundheitlicher Eignung im allgemeinen Feuerwehrdienst bestimmte Aufgaben übernehmen. Dabei sind die geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 9 Ehrenmitglieder

Die Bürgermeisterin kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Ehrenmitglieder werden von der Ortsfeuerwehr betreut, aus der der Vorschlag zur Ernennung des Ehrenmitgliedes kam.

§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- die Hauptversammlung der Feuerwehr
- der Gemeindefeuerwehrausschuss und

- die Gemeindefeuerwehrleitung.

Organe der Ortsfeuerwehr sind:

- die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr und
- die Ortswehrleitung.

§ 11 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das mindestens von einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und der Bürgermeisterin mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche der Bürgermeisterin vorzulegen ist.

(5) Für die Hauptversammlung in den Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Diese finden bei Bedarf statt z.B. zur Wahl der Ortswehrleitung. Eine Niederschrift ist dem Gemeindefeuerwehrleiter und der Bürgermeisterin vorzulegen.

§ 12 Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr, sowie der Dienst- und Einsatzplanung.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzendem sowie den Ortswehrleitern, dem Jugendfeuerwehrwart und jeweils einem gewählten Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehren. Die Stellvertreter der Ortswehrleiter nehmen ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss hat mindestens einmal im Quartal zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihm geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Bürgermeisterin ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Gemeindewehrleitung

(1) Der Gemeindewehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter an. Stellvertreter des Gemeindewehrleiters sind die Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren kraft Amtes in der Reihenfolge, in der sie in § 1 Abs.1 dieser Satzung aufgeführt sind.

(2) Der Gemeindewehrleiter wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört. Der Gemeindewehrleiter muss über die Qualifikation Verbandsführer und den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ verfügen. Liegen die funktionspezifischen Qualifikationen zum Zeitpunkt der Wahl nicht vor, muss er bereit sein, diese nachträglich zu erbringen und innerhalb von zwei Jahren nachzuweisen. Zum Zeitpunkt der Wahl muss er jedoch mindestens Zugführer mit einer fünfjährigen Einsatzerfahrung in dieser Funktion sein und 12 Jahre aktives Mitglied in einer Ortsfeuerwehr in der Gemeinde Großpösna gewesen sein.

(4) Der Gemeindewehrleiter wird nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat von der Bürgermeisterin bestellt.

(5) Der Gemeindewehrleiter hat sein Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann die Bürgermeisterin geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt die Bürgermeisterin bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter ein.

(6) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend des Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit mit den Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- darauf hinzuwirken, dass die Dienste so organisiert werden, dass jeder aktive Angehörige der Feuerwehr jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- die von den Ortswehrleitern aufgestellten Dienst- und Ausbildungspläne zu überwachen ,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften der Feuerwehr und den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsorientierte Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen und
- Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, der Bürgermeisterin mitzuteilen.

(7) Die Bürgermeisterin kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Gemeindeführer soll die Bürgermeisterin und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen der Gemeinde Großpösna zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Die stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Gemeindeführer kann bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 14 Ortswehrleitung

(1) Der Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter an.

(2) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden in der Hauptversammlung der jeweiligen Ortswehr in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört. Der Ortswehrleiter muss über die Qualifikation Zugführer und den Lehrgang Leiter einer Feuerwehr verfügen. Liegen die funktionsspezifischen Qualifikationen zum Zeitpunkt der Wahl nicht vor, muss er bereit sein, diese nachträglich zu erbringen und innerhalb von zwei Jahren nachzuweisen. Zum Zeitpunkt der Wahl muss er jedoch mindestens Gruppenführer und 5 Jahre aktives Mitglied in einer Ortsfeuerwehr der Gemeinde Großpösna sein.

(4) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung der jeweiligen Ortswehr und nach Zustimmung durch den Gemeinderat von der Bürgermeisterin bestellt.

(5) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann die Bürgermeisterin geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt die Bürgermeisterin bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Ortswehrleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Die Ortswehrleiter haben den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(7) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 15 Beförderungen, Auszeichnungen

(1) Beförderungen und Auszeichnungen dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, vollzogen werden.

(2) Beförderungen werden im Rahmen der Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr vorgenommen. Der zuständige Ortswehrleiter unterbreitet die Vorschläge der Beförderung, nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses, schriftlich dem Gemeindefeuerwehrleiter. Die Beförderung wird durch die Bürgermeisterin und dem Gemeindefeuerwehrleiter auf der Hauptversammlung der Feuerwehr vollzogen.

(3) Über die Beförderung des Gemeindefeuerwehrleiters befindet die Bürgermeisterin. Die Beförderung wird durch die Bürgermeisterin, auf der Hauptversammlung der Feuerwehr vollzogen.

§ 16 Wahlen

(1) Die nach den Festlegungen des SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens 4 Wochen vor dem Wahltermin mit der Tagesordnung den Angehörigen der Feuerwehr durch Aushang in den Gerätehäusern bekannt zu machen.

(3) Die Kandidaten für die zu wählenden Funktionen bewerben sich bis 14 Tage vor dem Wahltermin schriftlich beim Gemeindefeuerwehrausschuss. Der Gemeindefeuerwehrausschuss prüft die formale Eignung der Kandidaten und bereitet die Kandidatenlisten vor.

(4) 7 Tage vor der Wahl wird die Kandidatenliste veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt können die Wahlunterlagen für die Briefwahl beim Ortswehrleiter abgefordert werden. Die Briefwahlunterlagen können bis 24 Stunden vor Beginn der Wahl in den Briefkasten am Haupteingang zum Großpösnaer Feuerwehrgerätehaus eingeworfen werden.

(5) Wahlen sind von der Bürgermeisterin, ihrem Stellvertreter oder einem von ihr benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

(6) Die Wahlen sind als geheime Wahlen durchzuführen.

(7) Bei der Wahl des Gemeindeführers, der Ortswehrleiter und ihrer Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden sowie die durch Ausübung der Briefwahl Wahlberechtigten bekommen hat. Wird die absolute Mehrheit von keinem Kandidaten im ersten Wahlgang erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen, von den anwesenden Wahlberechtigten durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.

(8) Die Niederschriften über alle durchgeführten Wahlen sind spätestens 14 Tage nach der Wahl durch den Wahlleiter der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 17 Entschädigung

Die Entschädigung und der Aufwendungsersatz für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Feuerwehr werden in der Feuerwehrentschädigungssatzung geregelt.

§ 18 Regelung über Hilfe- und Sachleistungen

Der Kostenersatz und die Gebührenerhebung bei Hilfe- und Sachleistungen durch die Feuerwehr werden in der Feuerwehrkostenersatzsatzung geregelt.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Großpösna vom 26.11.2001 außer Kraft.

Großpösna, den 09.04.2018

Dr. Gabriela Lantsch
Bürgermeisterin